



öffentlich

Ausblick zur Umsetzung der SGB VIII-Reform

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 08.11.2021

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:



Ausblick zur Umsetzung der SGB VIII-Reform

1. Sachverhalt

Nach einigen Jahren der Vorbereitung trat zum 10.06.2021 das neue SGB VIII in Kraft. In diesem wurden unterschiedliche Punkte aufgegriffen und neu geregelt. Diese sind im Einzelnen:

- Herbeiführung einer „inklusive Lösung“
- besserer Kinder- und Jugendschutz
- Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe sollen gestärkt werden
- Ausbau der Prävention
- mehr Beteiligungsrechte der Betroffenen

Um hier einen Überblick geben zu können, haben wir im Folgenden – auch entsprechend den Mitteilungen des KVJS- die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

a. „inklusive Lösung“

Die Hilfen für alle Kinder und Jugendlichen, sei es mit oder ohne Behinderung und vor allem auch unabhängig von der Art der Behinderung, werden aus einer Hand, mithin vom Jugendamt, gewährt. Dies bedeutet, dass auch die Kinder und Jugendlichen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung nicht mehr beim Sozialamt, sondern beim Jugendamt geführt werden. Dies ermöglicht sodann auch eine einheitliche Leistungsgewährung ohne eventuelle Unklarheiten der Zuständigkeit.

Dieser Inklusionsgedanke ist im Gesetz verankert und stärkt die Rechte aller Kinder und Jugendlichen, damit diese gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Dies gilt für alle Bereiche, mithin also dem Schutzauftrag, der Jugendarbeit sowie in der Kindertagesbetreuung, bei letzterer soll vor allem eine gemeinsame Förderung der Kinder ohne Vorbehalt erfolgen. Dieser Ansatz soll bereits im Rahmen der Jugendhilfeplanung Berücksichtigung finden, dass eben gerade alle Kinder und Jugendliche nach den jeweiligen Bedarfslagen spezifisch gefördert werden und auch gefördert werden können und die Planung hierauf ausgerichtet wird.

Eine Folge hiervon ist, dass das Jugendamt, genauso wie andere öffentliche Stellen, wie z.B. Rehabilitationsträger, bereits jetzt am Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe regelmäßig beteiligt wird - und zwar nicht in der Funktion als Rehabilitationsträger, sondern auf Grund seines Auftrages nach § 1 III SGB VIII, dem originären Aufgabenbereich des Jugendamtes.



Mit beinhaltet ist hier auch eine allgemeine, umfassende Beratungspflicht nach § 10a SGB VIII. Diese bezieht sich nicht nur auf Leistungen des Jugendamtes, sondern auch auf Leistungen anderer Träger, Abläufe in der Verwaltung, etc. Die Beratungspflicht mündet sodann auch in der jeweils notwendigen Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch das Jugendamt, z.B. bei der Antragstellung, der Erfüllung der Mitwirkungspflicht usw.

b. besserer Kinder- und Jugendschutz

Durch die Einführung eines neuen Einrichtungsbegriffs im § 45a SGB VIII werden auch neue Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eben diese Einrichtungen geschaffen. Exemplarisch zu nennen ist hier die Einführung eines Zuverlässigkeitskriteriums. Es besteht weiter die Möglichkeit, diese Betriebserlaubnis zu widerrufen oder zurückzunehmen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder wegfallen. Die Prüfungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes werden auch konkretisiert, indem z.B. Unterlagen vorzulegen sind oder eine örtliche Prüfung der Einrichtung unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen kann. Es besteht weiter auch beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung nunmehr eine Abstimmungspflicht zwischen dem Jugendamt und dem Landesjugendamt.

Weiter sind Auslandsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nur im Ausnahmefall möglich, wobei dies nicht von der bisherigen Praxis abweicht. Wesentlich ist hier aber der Umstand, dass die Eignung der Einrichtung oder betreuenden Person im Ausland vor Ort –also im jeweiligen Land- durchzuführen ist, genauso wie die Hilfeplanfortschreibung.

Schließlich wird auch das Zusammenwirken durch die Gesetzesänderung zwischen den einzelnen Trägern, wie Familiengericht, Gesundheitswesen, Staatsanwaltschaft etc. und dem Jugendamt gestärkt. Hervorzuheben ist hier nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Rückmeldepflicht des Jugendamtes an die Melder einer Gefährdung. Diese mangelnde Rückmeldung wurde im praktischen Umgang mit Gefährdungsmeldungen in der Vergangenheit immer wieder moniert und durch die eingeführte Pflicht wurde dies nunmehr korrigiert. Diese Melder erhalten nunmehr auch die Möglichkeit, in geeigneter Weise bei einer Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, was insbesondere bei den Meldern aus dem Gesundheitswesen von Vorteil ist.

c. Stärkung der fremd untergebrachten Kinder

Bei fremd untergebrachten Kindern, also in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe, wurde eine Änderung der Kostenbeteiligung herbeigeführt. Diese liegt, statt bei bisher 75 % des jeweiligen Einkommens, nunmehr bei bis zum 25 % des Einkommens. Eine Heranziehung aus dem Vermögen entfällt gänzlich. Bestimmte Einkommen werden des Weiteren von vorneherein nicht berücksichtigt, wie Einkommen bis zu 150 EUR, Einkommen aus Ferienjobs oder Aufwandsentschädigungen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Dagegen ist jedoch ein Verzicht oder die Reduzierung des Kostenbeitrags nicht mehr möglich. Dies führt selbstverständlich zu einer Reduktion der Einnahmen, dies ist aber überschaubar, da die



öffentlich

Einkommen, welche auch bisher herangezogen werden konnten, nicht extrem hoch waren und sind.

Weiter wird die Nachbetreuung insbesondere der Jugendlichen (Care-Leaver) ausgebaut. Eine in der Vergangenheit beendete Maßnahme schließt eine erneute Bewilligung oder die Fortsetzung der Hilfe nicht aus. Die Unterstützung erfolgt auch weiterhin, also nach Beendigung der Maßnahme, für einen angemessenen Zeitraum, welcher vorab in dem Hilfeplan festgehalten wurde, der die Hilfemaßnahme beendete.

Im Rahmen des Pflegekinderwesens besteht nunmehr eine Verpflichtung zur Anwendung eines Schutzkonzepts. Die Beratung und Unterstützung aller Beteiligten im Rahmen eines Pflegeverhältnisses wird gestärkt und verbindlich ausgestaltet. Bereits beim ersten Hilfeplan hat eine Perspektivklärung zu erfolgen.

d. Ausbau Prävention

Im Rahmen des Ausbaus der Prävention werden niederschwellige Hilfsangebote erweitert. Diese können dann auch unmittelbar in Anspruch genommen werden, sodass eine sofortige Hilfestellung gewährleistet ist.

Wie bereits in der Vergangenheit praktisch gelebt, ist nunmehr die Kombination unterschiedlicher erzieherischer Maßnahmen auch gesetzlich geregelt.

Schließlich wird die allgemeine Familienförderung nach § 16 SGB VIII erweitert, indem ein weiter Familienbegriff zu Grunde gelegt wird. Des Weiteren werden exemplarische Leistungen im Gesetz aufgeführt, um hier klare präventive Maßnahmen zu formulieren. Genannt werden hier Angebote der Familienbildung, Angebote der Beratung sowie Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung.

Ziel des Ausbaus der Prävention ist es, frühzeitig Bedarfslagen zu erkennen und hier auch einzugreifen, um weitere – meist intensivere - Maßnahmen zu verhindern.

e. mehr Beteiligungsrechte

Auch Kinder und Jugendliche erhalten im Rahmen des reformierten SGB VIII einen uneingeschränkten Beratungsanspruch, nicht mehr nur in Not- und Konfliktlagen. Dieser Beratungsanspruch kann, beim Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung, durch einen freien Träger erfolgen. Diese Beratung hat dann in einer Weise zu erfolgen, die die Kinder und Jugendlichen auch wahrnehmen, also speziell auf diese ausgerichtet.

Weiter ist das Land verpflichtet, Ombudsstellen einzuführen. Diese dienen als Ansprechpartner für den Fall, dass Konflikte entstehen, die im Zusammenhang mit dem SGB VIII stehen. Diese sollen vermitteln und den Sachverhalt klären.

2. Umsetzung



Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt in 4 Stufen:

1. Stufe ab 10.06.2021: Verbindlichere inklusive Kinder- und Jugendhilfe sowie Verbesserung der Schnittstellen.
2. Stufe ab 01.01.2024 bis 31.07.2027 : Einführung eines unabhängigen Verfahrenslotens und Anspruch auf dessen Unterstützung.
3. Stufe ab 01.01.2028: finale inklusive Lösung, Voraussetzung hierfür ist die Verkündung eines Bundesgesetzes, welches die nähere Ausgestaltung regelt bis zum 01.01.2027.

3. Ausblick

Die konkrete Umsetzung in der Praxis ist momentan noch nicht im Gesamten zu überblicken, da hier eine umfassende Änderung des bislang bestehenden Gesetzes vorgenommen wurde.

Es wird jedoch deutlich, dass durch die umfangreicheren und immer passgenaueren Hilfen eine Ausweitung der Maßnahmen erfolgen wird. Dies wird mit steigenden Fallzahlen und damit mit einem Mehrbedarf an Personal einhergehen, und zwar sowohl im Bereich des Sozialen Dienstes, der Beratungsstellen als auch im Verwaltungsapparat.

Damit ein moderater und bestmöglicher und reibungsloser Übergang in die inklusive Lösung erfolgen kann, werden bereits jetzt mit dem Sozialamt Gespräche geführt, wie die Umsetzung gemeinsam erfolgen kann.